

# Kostenordnung Sanitätswachdienste

## DRK Ortsverein Birkenau

### 1. Allgemeines

Die Kostenerstattung des Sanitätswachdienstes erfolgt auf der Basis der geleisteten Einsatzzeit, der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Material.

Nachfolgend aufgeführte Kostenübersicht gilt für den Einsatz des DRK Ortsverein Birkenau innerhalb der Gemeinde Birkenau. Sie bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Materialien des DRK am Veranstaltungsort. Sie ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

Die Berechnung der Einsatzzeit beginnt mit der Ankunft am Veranstaltungsort und endet mit dem Verlassen des Veranstaltungsortes. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die geplanten, sondern die tatsächlich erbrachten Zeiten.

Die Gebührensätze für Krankentransportfahrten und für den öffentlichen Rettungsdienst bleiben von dieser Kostenordnung unberührt.

### 2. Personalkosten

Die Stundensätze für das eigene Einsatzpersonal betragen, je angefangene Stunde:

Anzahl	Bezeichnung	Abk.	EUR	Bemerkung
1	Sanitätshelfer*in	SanH	8,50 €	Pro Person und Stunde
1	Rettungssanitäter*in	RettSan	Nach Vereinbarung	Pro Person und Stunde
1	Notfallsanitäter*in	NotSan	Nach Vereinbarung	Pro Person und Stunde
1	Arzt / Notarzt	-	Nach Vereinbarung	Pro Person und Stunde

Die Stundensätze sind keine Entlohnung für unsere Einsatzkräfte, sondern dienen ausschließlich der Deckung unserer Kosten wie Helferausbildung, Kleidung und Material und zur Finanzierung unserer umfangreichen Aufgaben im DRK. Die Einsatzkräfte erbringen ihren Dienst ehrenamtlich.

Wird Fremdpersonal eingesetzt, gelten die Personalkosten des jeweiligen entsendenden Verbandes.

Die DRK-Bereitschaftsleitung behält sich vor, die Anzahl der Einsatzkräfte entsprechend der Art der Veranstaltung nach ihrem Ermessen festzulegen. Die Berechnungen des Personals richten sich nach der „Empfehlung des Hessischen Sozialministeriums vom 02. Oktober 2000 zur Einsatzplanung für Sanitätsdienste bei (Groß-)Veranstaltungen – Grundsätze der Risikoanalyse bzw. Gefahrenprognose, mit Stand vom 1. Mai 2001“.

### 3. Kosten Einsatzfahrzeuge und medizinisches Material

Für die Bereitstellung von Einsatzfahrzeugen, inklusive der medizinischen Ausrüstung und medizinisches Verbrauchsmaterial fallen folgende Pauschalen an:

Anzahl	Bezeichnung	Abkürzung	EUR
1	Mannschaftstransportwagen	MTW	70,00 €
1	Kommandowagen	KdoW	70,00 €
1	Rettungswagen	RTW	Nach Vereinbarung
1	Notarzteinsatzfahrzeug	NEF	Nach Vereinbarung

Die vor genannten Fahrzeugpauschalen beziehen sich auf eine Gesamteinsatzdauer von 12 Stunden. Sollte die Einsatzzeit länger als 12 Stunden dauern, wird jeweils die doppelte Fahrzeugpauschale in Rechnung gestellt.

Werden Fremdfahrzeuge eingesetzt, gilt die Kostenordnung des betreffenden Fahrzeughalters.

### 4. Verpflegungspauschale für Einsatzkräfte

Für jeden einzelnen Sanitätswachdiensttag wird eine Verpflegungspauschale von

- 8,00 EUR pro eingesetzter Einsatzkraft für unter fünf Dienststunden,
- bei fünf bis zwölf Dienststunden von 12,00 EUR pro eingesetzter Einsatzkraft und
- bei über zwölf Dienststunden von 18,00 EUR pro eingesetzter Einsatzkraft

berechnet.

Diese Pauschale kann entfallen, sofern der Veranstalter eine angemessene Verpflegung für jede eingesetzte DRK-Einsatzkraft, kostenfrei zur Verfügung stellt.

### 5. Anforderung eines Sanitätswachdienstes

Wird von einem Veranstalter bzw. einem Verein ein Sanitätswachdienst benötigt, so ist dies der Bereitschaftsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen.

Es ist das Anforderungsformular des DRK Ortsverein Birkenau zu verwenden.

Die Übernahme des Sanitätswachdienstes erfolgt generell nur nach der schriftlichen bzw. elektronischen Bestätigung von unserer DRK Bereitschaftsleitung. Der Veranstalter erhält vor Zusage eine Kostenkalkulation für den Sanitätswachdienst.

## **6. Veranstaltungsausfall**

Fällt die Veranstaltung, für die das DRK angefordert wurde, aus, so ist dies der DRK Bereitschaftsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 24h vor dem geplanten Beginn, telefonisch mitzuteilen. Wird dies versäumt, behalten wir uns vor, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € in Rechnung zu stellen.

## **7. Leistungsumfang des Sanitätswachdienstes**

Die Einsatzkräfte übernehmen die Erstversorgung bei allen medizinischen Notfällen der Veranstaltung. Sie übernehmen nicht einen evtl. notwendigen Transport in ein Krankenhaus. Dies obliegt im Normalfall ausschließlich dem Öffentlichen Rettungsdienst, der vom Sanitätswachdienst im Bedarfsfall angefordert wird.

Die Einsatzkräfte des Sanitätswachdienstes geben keine Medikamente aus und stellen keine ärztlichen Diagnosen.

Einzelne Einsatzkräfte können durch die Leitstelle Bergstraße zu Notfalleinsätzen abgerufen werden, sofern die Veranstaltung dies zulässt. Über die Abkömmlichkeit der einzelnen Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter vor Ort.

## **8. Fahrzeugstellplätze und Räume**

Es müssen vom Veranstalter ausreichend Fahrzeugstellplätze für DRK Einsatzfahrzeuge und Material bereitgestellt werden. Zusätzlich ist ein freier Stellplatz für die An- und Abfahrt des Rettungsdienstes bereitzustellen. Die freie An- und Abfahrt für Einsatzfahrzeuge ist zu gewährleisten.

Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes muss ein freier Raum für Patientenbehandlungen zur Verfügung stehen. Findet die Veranstaltung im Freien statt, ist durch den Veranstalter ein sturmsicherer trockener Unterstand/Zelt zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten werden zwischen dem Veranstalter und der Bereitschaftsleitung geklärt.

## **9. Zahlungsmodalitäten**

Der Veranstalter erhält nach dem geleisteten Sanitätswachdienst eine Abrechnung vom DRK Ortsverein Birkenau, die ohne Abzug durch Banküberweisung zu begleichen ist.

Im Einzelfall kann von der Kostenordnung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der DRK-Bereitschaftsleitung bzw. dem DRK Vorstand und muss schriftlich festgehalten werden.

## **10. Gültigkeit**

Die Kostenordnung für Sanitäts(wach)dienste des DRK Birkenau wurde vom Vorstand in der Sitzung am 28. Oktober 2019 beschlossen und tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.